



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (148)

Freundschaftsdienste

Egal, ob beim Umzug Kisten schleppen, die Katze des Nachbarn füttern oder bei diesem die Blumen gießen – Helfen ist bekanntlich Ehrensache, so dass man sich hin und wieder schnell vor den Wagen spannen lässt und sich ganz uneigennützig einbringt. Doch wer anderen einen Gefallen bereitet, kann sich reichlich Ärger einhandeln. Spätestens, wenn man versehentlich einen Schaden verursacht, der nicht durch einen Versicherer übernommen wird. In derartigen Fällen wird die Freundschaft gelegentlich auf eine harte Probe gestellt und endet nicht selten vor dem Kadi. Es stellt sich daher die Frage, wann ein altruistischer Helfer wegen eines Gefälligkeitschadens Regress leisten muss.

Wer glaubt, für Handlungen aus reiner Hilfsbereitschaft nicht haften zu müssen, der irrt. Grundsätzlich kann man festhalten: Wer anderen vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt, der muss für diesen auch gerade stehen. Selbst für einfache Fahrlässigkeit, bei der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nur leicht verletzt wird, kennt das Gesetz kein Pardon. Damit der Freundschaftsdienst jedoch nicht zu einer unwägbareren Haftungsfalle wird, hat die Rechtsprechung einen stillschweigenden Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit anerkannt. Stillschweigend deshalb, weil in den seltensten Fällen vorher über die Haftungsfrage gesprochen wurde. Die Gerichte versuchen quasi im Nachhinein zu klären, was die Beteiligten gewollt hätten, falls ihnen die Rechtslage bewusst gewesen wäre. Ob ein konkludenter Haftungsverzicht angenommen werden kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Allein die Tatsache, dass der Ersatzpflichtige dem Geschädigten einen Gefallen erweisen wollte, ist für die Annahme eines Haftungsausschlusses nicht ausreichend. Ein solcher scheidet regelmäßig ebenso aus, wenn der entstandene Schaden durch die Versicherung des Hilfeleistenden übernommen wird. Denn gerade dort, wo der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist, die dem Schutz des Unfallopfers dienen soll, entspricht es weder dem gesetzlichen Anliegen der Versicherungspflicht noch dem Willen der Beteiligten, durch (letztlich fingierte) Verzichtsabreden den Haftpflichtversicherer zu entlasten. Ein konkludenter Haftungsausschluss kann jedoch angenommen werden, wenn die übernommene Geschäftsbesorgung im ausschließlichen Interesse des Geschädigten lag, der Schädiger durch die Hilfeleistung keinen Vorteil erlangen wollte und auch konnte sowie die Ausführung der Hilfeleistung mit einem gewissen Risiko verbunden ist. Es gilt somit: Manchmal wird für kleine Versehen nicht gehaftet!

Klassisches Beispiel für einen Freundschaftsdienst ist die Überbrückungs-

hilfe bei einer streikenden Autobatterie. Kommt es hierbei zu Schäden, soll nach einem Urteil des Amtsgerichts Kaufbeuren zugunsten des uneigennütigen Helfers ein stillschweigender Haftungsausschluss greifen. Vorliegend hatte ein Herr vergeblich versucht, den Pkw einer jungen Dame in Gang zu setzen. Nachdem der „Helfer in der Not“ 20 Minuten erfolglos versucht hatte, mit dem Überbrückungskabel das liegen gebliebene Gefährt zum Laufen zu bringen, landete es schließlich am nächsten Tag in der Werkstatt. Dort wurde festgestellt, dass das Fahrzeug aufgrund einer falschen Polung bei der Überbrückung beschädigt wurde. Die Dame verlangte daher Ersatz von dem Betreffenden, jedoch ohne Erfolg. Das Amtsgericht beurteilte die fehlerhafte Starthilfe lediglich als leicht fahrlässiges Handeln und lehnte einen Schadenersatzanspruch wegen eines konkludenten Haftungsschlusses ab. Dieser gilt jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit. Eine solche kann beispielsweise auch angenommen werden, wenn jemand bei einem Umzug stolpert und eine Vase umstößt. Geht diese hingegen zu Bruch, weil der Betreffende das Behältnis einem anderen zuwirft, wird in der Regel eine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, bei der kein Haftungsverzicht greift. Ein Haftungsausschluss ist jedoch eher die Ausnahme und nicht die Regel.

Dies stellte das Oberlandesgericht Koblenz in einem Urteil aus dem Jahre 1999 ausdrücklich klar. In dem konkreten Fall rutschte dem Betreffenden beim Instandsetzen eines fremden Krads der Schraubenzieher ab und traf das rechte Auge des Motorradbesitzers, der sich über die Maschine gebeugt hatte. Die Verletzung führte zu einer Teilerblindung, so dass der Verletzte Schmerzensgeld geltend machte. Das Argument des technisch versierten „Unglücksraben“, er habe bei der Reparatur des Motorrads doch nur helfen wollen und das umsonst, ließen die Richter nicht gelten. Denn nach Ansicht des Gerichts blieben deliktischen Ansprüche grundsätzlich auch bestehen, wenn sie im Zusammenhang mit Gefälligkeiten stünden. Auch der Gesichtspunkt von Treu und Glauben – so der Senat weiter – sei nicht geeignet, eine generelle Haftungsfreistellung zu begründen. Dazu bedürfe es vielmehr des Hinzutretens besonderer Umstände.

Bei Freundschaftsdiensten ist daher für beide Seiten eine gewisse Vorsicht geboten. Denn eine Gefälligkeit kann nicht nur für den Helfer, sondern manchmal auch für den Hilfesuchenden buchstäblich ins Auge gehen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de